

Ein Schritt vorwärts – zwei zurück

**Gegen die Verschärfungen
im Zuwanderungsrecht**

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Interkultureller Rat
in Deutschland



DGB – Bundesvorstand
Referat Migrationspolitik

Inhalt

- 1. Einschränkung des Ehegattennachzugs** 5
 - 2. Neue Hürden bei der Aufenthaltsverfestigung** 8
 - 3. Einbürgerung** 9
 - 4. Forscher – eine Berufsgruppe wird in zusätzliche Abhängigkeit gedrängt** 10
 - 5. Verstärkte Abschottung gegen Flüchtlinge** 11
 - 6. Neue Haftformen – mehr Haft** 13
 - 7. Flickschusterei im Flüchtlingsrecht** 14
 - 8. Besonders bedürftige Personen erhalten nicht die notwendigen Hilfen** 16
 - 9. Auch weiter Kettenduldungen** 17
- Was können Sie tun?** 19

Herausgeber:

**Förderverein PRO ASYL e.V.
Interkultureller Rat in Deutschland e.V.
Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand
– Referat Migrationspolitik**

Veröffentlicht im März 2006

Bestelladresse:

**Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 160624 · 60069 Frankfurt/M.
Tel.: 069/23 06 88 · Fax: 069/23 06 50
Internet: www.proasyl.de
E-Mail: proasyl@proasyl.de**

Als weltoffenes und fremdenfreundliches Land will sich die Bundesrepublik nicht nur zur Fußballweltmeisterschaft präsentieren. Im Koalitionsvertrag haben die Parteien der großen Koalition als Grundlage ihrer Regierungspolitik formuliert: »Toleranz und Weltoffenheit sind die Markenzeichen einer freiheitlichen Gesellschaft.« Soll das nicht Festtagsrede bleiben, muss sich dieses Bekenntnis in einer Politik niederschlagen, die sich den Chancen und Herausforderungen von Zuwanderung stellt und die Innovationspotentiale von Migranten und Flüchtlingen als etwas Positives begreift.

Vor mehr als einem Jahr ist das Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten. Es sollte ursprünglich den Weg ebnen vom Ausländerabwehrrecht in eine Gesellschaft, die Einwanderung gestaltet, Integration fördert und Flüchtlinge besser schützt. Diese Ziele wurden verfehlt! Ein Jahr nach seinem Inkrafttreten zeigen sich die Mängel des Zuwanderungsgesetzes immer deutlicher. Das Ausländerrecht ist weitgehend Gefahrenabwehrrecht geblieben: Die Zuwanderungspfade sind schmal und steinig, Integrationspolitik wird auf den Erwerb von Deutschkenntnissen reduziert und die humanitären Regelungen für Flüchtlinge greifen nicht. In allen Bereichen bleibt das Gesetz hinter dem zurück, was ein modernes Zuwanderungsrecht leisten muss.

Die Gelegenheit zur Beseitigung der offensichtlichen Mängel ist günstig. Denn die Bundesrepublik ist dazu verpflichtet, in Kürze eine Reihe von ausländer- und asylrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union in nationales Recht umzusetzen. Hierfür muss das Zuwanderungsgesetz ohnehin geändert werden.

Der Weg, den das Bundesministerium des Innern jetzt einschlägt, führt jedoch in die entgegengesetzte Rich-

tung. Mit dem »Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union« werden neue Verschärfungen des Ausländerrechts geplant, die mit der Umsetzung von EU-Richtlinien großenteils nichts zu tun haben.

Begleitet wird dies von einer politischen Debatte, die bei vielen – auch lange hier im Lande lebenden – Migranten und Flüchtlingen den Eindruck erweckt, in Deutschland nicht erwünscht zu sein. Migranten und Flüchtlinge werden unter den Generalverdacht gestellt, sich nicht integrieren zu wollen.

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf ist geprägt von grundsätzlichem Misstrauen gegenüber Migrantinnen und Migranten und einem Geist der Abschottung gegenüber Flüchtlingen.

Interkultureller Rat, PRO ASYL und das Referat Migrationspolitik beim DGB-Bundesvorstand kritisieren vor allem:

1. Einschränkung des Ehegattennachzugs

Vorgesehen ist:

- *Das Nachzugsalter für Ehegatten soll auf 21 Jahre hinaufgesetzt werden.*
- *Die Nachziehenden müssen Deutschkenntnisse bereits im Herkunftsland erwerben und nachweisen. (§ 30 AufenthG-E)*

Begründet wird der Vorschlag damit, man wolle etwas gegen Zwangsverheiratungen tun. Zweifellos: Zwangsverheiratungen sind eine schwerwiegende Verletzung des grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechts. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen werden Zwangsehen jedoch nicht verhindern und betreffen den Familiennachzug insgesamt.

Die Heraufsetzung des Nachzugsalters kann zu einer mehrjährigen Wartefrist führen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass eine Wartefrist von drei Jahren verfassungswidrig ist.

Im übrigen: Zwangsehen haben sehr viel mehr mit patriarchalischen Strukturen zu tun als mit dem Alter der Eheschließenden. Um Zwangsehen entgegenzuwirken, muss die Rechtsstellung der betroffenen Frauen verbessert und der Auf- und Ausbau von Beratungsstrukturen in den Herkunftsländern und in Deutschland intensiviert werden.

Die Verpflichtung, dass sich der nachziehende Ehepartner vor der Einreise Deutschkenntnisse anzueig-

nen hat, kann noch mehr als die Anhebung der Altersgrenze den Familiennachzug dauerhaft verhindern. Zweifellos sind Deutschkenntnisse hilfreich, um in Deutschland ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Deswegen sind im Zuwanderungsgesetz Sprach- und Integrationskurse nach der Einreise vorgesehen. Was jetzt aber gefordert wird, ist aus mehreren Gründen nicht akzeptabel: In den meisten Staaten werden Deutschkurse, wenn es sie gibt, nur in den Hauptstädten oder in größeren Städten angeboten. Menschen vom Land oder aus kleineren Städten werden zumeist nicht die Mittel und die Möglichkeit haben, Sprachkenntnisse zu erwerben. Oft verhindern auch kulturelle Vorstellungen, dass sich die jung verheiratete Frau monatelang in die Hauptstadt begibt, um dort Deutsch zu lernen. In der Praxis ist der Erwerb von Sprachkenntnissen – realistisch betrachtet – nur für Reiche und Gebildete möglich. Der Familiennachzug wird zur sozialen Selektion. Das Grundrecht, als Familie zusammenzuleben, wird nur für Privilegierte gelten. Die Regelung würde Flüchtlinge zusätzlich treffen: Familienangehörige von politisch Verfolgten sind oft selbst in bedrängter Lage und haben kaum eine Chance Deutsch zu lernen.

Interessant wird auch sein, wie Staatsangehörige aus privilegierten Ländern – beispielsweise aus den USA oder Japan – auf die Zumutung reagieren werden, bereits im Ausland Sprachkenntnisse erwerben zu müssen.

Die Regelung ist im übrigen in Hinblick auf Flüchtlinge europarechtswidrig. Zu beachten sind die Vorgaben der Familienzusammenführungsrichtlinie. Dort werden die Bedingungen genannt, die ein Mitgliedsstaat an den Familiennachzug knüpfen kann. Bei Flüchtlingen dürfen Integrationsleistungen erst nach der Einreise verlangt werden – die Familien-

zusammenführung darf also nicht von Sprachkenntnissen abhängig gemacht werden.

Vorgesehen ist außerdem:

■ *Der Familiennachzug soll nur zugelassen werden, wenn die Ehe nicht ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem nachziehenden Ehegatten die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. (§ 27 Abs. 1a AufenthG-E)*

Mit der vorgesehenen Regelung werden binationale Ehepaare dem Generalverdacht der »Scheinehe« ausgesetzt. Die Formulierung im Gesetzentwurf führt zu einer Verlagerung der Beweislast auf die Nachziehenden. Bisher musste die Behörde immerhin ernsthafte Anhaltspunkte vorbringen, die den Verdacht einer »Scheinehe« rechtfertigten. Schon das führte in der Verwaltungspraxis zur exzessiven Ausforschung im Privatbereich. Mit der jetzigen Ergänzung des Gesetzes werden die Behörden explizit dazu verpflichtet, die Motive herauszufinden, die einer Eheschließung zugrunde liegen. Wie soll dies ohne unwürdige Schnüffeleien von Behörden im Privatleben möglich sein?

2. Neue Hürden bei der Aufenthaltsverfestigung

Der Gesetzentwurf sieht vor:

- *Will ein Ausländer seinen Aufenthalt verfestigen, soll es künftig nicht mehr ausreichen, dass sein Lebensunterhalt gesichert ist. Nachzuweisen für die Niederlassungserlaubnis sind »feste und regelmäßige Einkünfte« – und zwar dauerhaft und für alle im Haushalt lebenden Angehörigen. (§ 9 AufenthG-E)*

Wie sollen Migranten in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation regelmäßige Einkünfte für die Zukunft belegen? Migrantinnen und Migranten arbeiten häufig in prekären Beschäftigungsverhältnissen und sind von Arbeitslosigkeit stärker betroffen als andere Teile der Bevölkerung. Ihre Chance auf einen unbefristeten Arbeitsvertrag ist vergleichsweise gering. Die vorgesehene Regelung führt beispielsweise dazu, dass das Erziehungsgeld nicht angerechnet wird und die Lebensunterhaltssicherung durch Teilzeitarbeit oder befristete Jobs nicht ausreicht.

Völlig undifferenziert ist, dass nach dem Entwurf Ausländer für den Lebensunterhalt aller im gleichen Haushalt lebenden Personen aufzukommen haben. Leben sie mit einem arbeitslosen volljährigen Kind zusammen, das selbst über keine festen und regelmäßigen Einkünfte verfügt (sondern z.B. sich mit Gelegenheitsjobs finanziert), würde bereits diese Tatsache die Aufenthaltsverfestigung verhindern. Dies ist eine Form der »Sippenhaft«.

3. Einbürgerung

Der Gesetzentwurf sieht vor:

- *Verschärfung des Staatsangehörigkeitsrechts, Rücknahme der Einbürgerungserleichterungen für junge Erwachsene. (§ 10 Abs. 1 S. 3 StAG-E)*

Dass mehr Einbürgerung ein sinnvolles Ziel von Integrationspolitik ist, war in den letzten Jahren ein parteiübergreifendes Bekenntnis. Doch seit einigen Jahren sinken die Einbürgerungszahlen deutlich: Von 186.688 im Jahr 2000 auf nunmehr noch 127.153 im Jahr 2004. Tendenz: weiter rückläufig.

Bereits jetzt sind die Einbürgerungsvoraussetzungen streng. Nachzuweisen sind ein mindestens achtjähriger rechtmäßiger Aufenthalt und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts. Zum Prüfprogramm gehört auch die Regelanfrage beim Verfassungsschutz. Verlangt wird weiterhin die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung auf das Grundgesetz.

Die parallel zum Gesetzgebungsvorhaben geführte öffentliche Debatte über eine Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist geprägt von Misstrauen insbesondere gegenüber Einbürgerungsbewerbern islamischen Glaubens. Deutschprüfung, Staatsbürgerkurse, Gesinnungstest mittels Gesprächsleitfaden (»Muslimtest«). Es entsteht der Eindruck, die Einbürgerung sei eine Mischung aus pädagogischer Veranstaltung und Gesinnungsüberprüfung. Abgefragt werden auch Einstellungen, die mit Verfassungstreue nichts zu tun haben. Sicher nicht beeindruckt wird dies diejenigen, die ihre wahre Gesinnung verbergen – eine Minderheit.

Im aktuellen Gesetzentwurf werden die Einbürgerungserleichterungen für junge Erwachsene gestrichen. Bisher können unter 23-jährige sich einbürgern lassen – auch ohne nachzuweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst sichern können. Damit soll verhindert werden, dass Studenten und Auszubildende ihr Studium oder ihre Ausbildung abbrechen und arbeiten müssen, um sich einbürgern lassen zu können. Die geplante Änderung ist absurd und integrationsfeindlich, weil sie die Wahrnehmung einer Bildungschance zum möglichen Nachteil macht.

Eine weitere Regelung hinsichtlich der Einbürgerung trifft Menschen mit einem Aufenthalt aus humanitären Gründen gem. § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz. Dieser Aufenthaltstitel soll zukünftig nicht mehr zur Anspruchseinbürgerung führen.

4. Forscher – eine Berufsgruppe wird in zusätzliche Abhängigkeit gedrängt

Vorgesehen ist:

- *In Umsetzung der sogenannten EU-Forscher-Richtlinie wird ein weiterer Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken geschaffen. Forschungseinrichtungen müssen sich zur Übernahme der Kosten verpflichten, die möglicherweise während eines späteren unerlaubten Aufenthaltes oder bei der Abschiebung entstehen. (§ 20 AufenthG-E)*

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, Forscher als Hochqualifizierte oder als Beschäftigte in Wissenschaft und Forschung ohne Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit anzuwerben. Mit der geplanten Änderung soll ein zusätzlicher eigenständiger Weg für einen vorübergehenden Aufenthalt geschaffen werden. Besonders problematisch ist die Regelung für die Forscher selbst: Der Arbeitsvertrag ist Bestandteil der Aufenthaltserlaubnis, somit besteht ein unmittelbares Zwangsverhältnis zu der Forschungseinrichtung und den dortigen Arbeitsbedingungen. Dies ist ein Eingriff in die Arbeitnehmerrechte. Denn die Regelungen von Arbeitsbedingungen gehören ins Arbeits- und Tarifrecht und nicht ins Ausländerrecht. Problematisch ist dies auch für die Forschungseinrichtung, denn sie muss nicht nur den Lebensunterhalt des Forschers und seiner Familienangehörigen sichern, sondern sich vor der Einreise verpflichten, die Kosten für eine mögliche Abschiebung zu übernehmen. Die neue Regelung führt zu einer Ausweitung der Aufenthaltstatbestände und zu mehr Bürokratie; sie ist zur Umsetzung der EU-Richtlinie ungeeignet und schafft zusätzliche Abhängigkeitsverhältnisse.

5. Verstärkte Abschottung gegen Flüchtlinge

Die Flüchtlingszahlen sind auf einem historischen Tiefstand. Deutschland mit mehr als 80 Millionen Einwohnern leistet keinen nennenswerten Beitrag mehr zur Aufnahme von Flüchtlingen. Aber Deutschland beteiligt sich am großen Verschiebepark, den die EU für Asylsuchende eingerichtet hat. Bei rund einem Fünftel aller Asylantragsteller wird auf der Basis der sogenannten Dublin II-Verordnung festgestellt, ein anderer EU-Staat sei zuständig. Die Betroffenen werden zumeist in diesen Staat zurückgeschoben, ohne dass sichergestellt ist, dass Flüchtlinge dort Schutz oder zumindest ein faires Verfahren erhalten. In Polen und Tschechien werden sie oft inhaftiert; in Griechenland werden Asylanträge von Flüchtlingen, die dorthin überstellt werden, inhaltlich nicht mehr geprüft. Manche EU-Staaten schieben Flüchtlinge über die EU-Außengrenzen ab, ohne ihnen die Chance auf ein Asylverfahren zu geben. Offiziell ist die Devise des europäischen Asylrechts: Nur eine Chance für jeden. Die Praxis: Für viele gibt es keine Chance.

Dieses System soll nun weiter verschärft werden. Der Gesetzentwurf sieht vor:

- *Zur Zurückweisung an der Grenze sollen künftig Anhaltspunkte dafür genügen, dass ein anderer Staat zuständig ist. Für den Eingriff in das Asylgrundrecht soll – rechtsstaatlich höchst fragwürdig – kaum mehr als der bloße Verdacht ausreichen. (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfGE)*
- *Asylsuchende, die in einen anderen EU-Staat überstellt werden sollen, sollen künftig kein Rechtsmittel einlegen können, das aufschiebende Wirkung hat. Rechtswidrige Abschiebungen können nicht mehr verhindert werden. Schon jetzt kommt es in*

der Praxis zu illegalen Familientrennungen. Auch werden Kinder wegen unklarer Zuständigkeiten zum Teil mehrfach zwischen Staaten hin und her geschoben. Mit der Neuregelung würde ein rechtsschutzfreier Zustand zementiert. (§§ 34a, 27a, 26a AsylVfGE)

6. Neue Haftformen – mehr Haft

Vorgesehen sind:

- *Zurückweisungshaft (§ 15 Abs. 5 AufenthG-E), Durchbeförderungshaft (§ 74a AufenthG-E), Festnahmebefugnis durch die Ausländerbehörden (§ 62 Abs. 4 AufenthG-E), Umgehung der Justiz.*

Künftig soll es noch mehr Möglichkeiten geben, Asylsuchende in Haft zu nehmen. Die entsprechenden Regelungen werden drastisch verschärft. Ist ein anderer EU-Staat für die Behandlung des Asylbegehrens angeblich zuständig, droht die Zurückweisungshaft. Aus der Haft heraus würden die Flüchtlinge in den zuständigen Staat zurückgeschoben. Die Einführung eines solchen Verfahrens würde internationale Standards verletzen. Nach diesen sollen Flüchtlinge während des Asylverfahrens generell nicht in Haft genommen werden. Wer um Asyl nachsucht, hat in der Regel nichts verbrochen. Der Gesetzentwurf will es anders: Die Zurückweisungshaft soll künftig die Regel sein, der Verzicht auf sie die Ausnahme.

Werden Asylsuchende auf einem Flughafen festgehalten, soll dies künftig ausdrücklich ohne richterlichen Beschluss möglich sein. Hierdurch wird der Grundsatz des Richtervorbehalts verletzt. Eine Begrenzung dieser Haft – denn um nichts anderes handelt es sich – ist nicht vorgesehen.

Die geplante Einführung einer »Durchbeförderungs-haft« würde es künftig ermöglichen, Ausreisepflichtige ohne richterliche Anordnung zu inhaftieren, um sie dann in einen anderen EU-Staat zu befördern, aus dem sie abgeschoben werden sollen. Wie die Gerichte ausgetrickst werden sollen, ergibt sich schon aus der Formulierung im Entwurf, dass Haft ohne richterliche Anordnung möglich sein soll »solange zu erwarten ist, dass die Durchbeförderung abgeschlossen sein wird, bevor eine gerichtliche Entscheidung ergeht«. Diese Erwartung werden die Behörden bei solchen Formulierungen immer haben. Ausgehebelt werden soll der im Grundgesetz verankerte Richtervorbehalt: Haft nur mit richterlichem Beschluss.

Bisher darf nur die Polizei Ausländer vorläufig festnehmen. Nach dem Gesetzentwurf sollen auch Ausländer- und Grenzbehörden dieses Recht bekommen. Dass es angeblich nur um Eilfälle geht, wird in der Praxis nicht verhindern, dass zur Regel wird, was jetzt noch als verbotene Freiheitsberaubung gilt.

7. Flickschusterei im Flüchtlingsrecht

Der Gesetzentwurf sieht vor:

- *Die 23 Seiten umfassende EU-Qualifikationsrichtlinie soll in wenigen Paragraphen umgesetzt werden. Weite Teile der Qualifikationsrichtlinie werden schlicht durch einen Verweis auf die entsprechenden Artikel als für »ergänzend« anwendbar erklärt. (§ 60 AufenthG-E)*

Noch immer ist das deutsche Asylrecht weit davon entfernt, die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) oder die verbindliche EU-Qualifikationsrichtlinie umzusetzen. Für die Anerkennung der nichtsstaatlichen und geschlechtsspezifischen Verfolgung mussten

Flüchtlingsorganisationen über Jahrzehnte kämpfen, bevor sie gesetzlich verankert wurde. Trotz des Erfolges kommt es noch immer zu Fehlurteilen, weil die Gerichte das neue Recht sinnwidrig interpretieren. Dem entgegen wird nun in der Gesetzesbegründung behauptet, die deutsche Rechtslage entspreche schon heute überwiegend den Regelungen der EU-Richtlinie. Auf die Richtlinie wird schlicht verwiesen, sie sei »ergänzend anwendbar«. Angesichts der bestehenden gravierenden Defizite genügt dies nicht, um den EU-Vorgaben gerecht zu werden.

Beispiele:

- **Religiöse Verfolgung:** Nach der deutschen Rechtsprechung ist eine Verfolgung aus religiösen Gründen nur relevant, wenn auch die Religionsausübung im Privaten verhindert wird. Die Verfolgung wegen des öffentlichen Bekenntnisses soll nicht geschützt werden. Nach dem EU-Recht und der GFK müssen auch solche Personen als Flüchtlinge geschützt werden, deren öffentliche Glaubensausübung verhindert wird oder die deswegen verfolgt werden.
- **Kriegsdienstverweigerer:** Die Rechtsprechung erkennt Kriegsdienstverweigerer nur als Flüchtlinge an, wenn sie in ihrem Herkunftsland mit einer Bestrafung zu rechnen haben, mit der zugleich eine Einschüchterung von politischen Gegnern bezweckt werde. Nach dem EU-Recht reicht es aus, dass der Betreffende mit einer Bestrafung rechnen muss, weil er aus Gewissensgründen in einem Konflikt den Militärdienst verweigert, der Verbrechen oder bestimmte völkerrechtlich geächtete Handlungen umfassen würde.

Auch für den **Abschiebungsschutz** sieht das EU-Recht höhere Standards vor. Der Gesetzentwurf setzt diese

Vorgaben nur lückenhaft um. Bedeutsam für die Praxis ist zum Beispiel, dass das EU-Recht verlangt, Menschen zu schützen, denen konkrete ernsthafte Gefahren für Leib oder Leben drohen. Derartige Gefahrensituationen können z.B. Folgen von Bürgerkriegen sein. Nach dem Gesetzentwurf soll dieser Schutz ausgeschlossen werden, wenn eine Gruppenregelung getroffen wird. Sieht diese Regelung jedoch Integrationsvoraussetzungen vor, die der Einzelne nicht erfüllt, dann soll wie bisher der Schutz verweigert werden (Sperrklausel des § 60 Abs. 7 S. 2) und der Betroffene auf die Duldung verwiesen werden. Das EU-Recht kennt eine solche Einschränkung nicht. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung versucht das Bundesinnenministerium, sich den eindeutigen Vorgaben der EU zu entziehen.

8. Besonders bedürftige Personen erhalten nicht die notwendigen Hilfen

Es fehlt:

- *Die EU-Richtlinie über die Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge wird unzureichend umgesetzt.*

Die EU-Richtlinie über Aufnahmebedingungen sieht vor, dass Personen in besonders schwierigen Lebenssituationen besondere Rechte zustehen. Der Gesetzgeber müsste dies umsetzen, tut dies im Gesetzentwurf aber nicht. Er sieht nicht vor, dass Minderjährige Zugang zu psychologischer Betreuung und notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen haben müssen. Er regelt nicht, dass Opfer von Folter und Gewalt die im Bedarfsfall erforderliche Behandlung erhalten. Voraussetzung hierfür ist ein Aufenthaltsrecht. Nur so entsteht ein Schonraum, in dem sie erfolgreich betreut, stabilisiert oder geheilt werden können.

9. Auch weiter Kettenduldungen

Es fehlen:

- *Änderung des Zuwanderungsgesetzes zur Vermeidung von Kettenduldungen und eine großzügige Bleiberechtsregelung.*

Entgegen aller Absichtserklärungen sind die Kettenduldungen auch ein Jahr nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes nicht abgeschafft worden. Die wenigsten bisher Geduldeten konnten ihren Aufenthalt in Deutschland verfestigen. Wird eine Aufenthaltserlaubnis anstelle einer Duldung beantragt, prüfen die Ausländerbehörden in aller Regel nur, ob eine Ausreise möglich ist. Auch wenn in ein Land nicht abgeschoben werden kann, bleibt es bei der Behauptung: Freiwillig könne man fast überall hin. Ob eine Ausreise den Betroffenen – insbesondere nach langen Jahren des Aufenthalts – noch zumutbar ist, wird in der Regel nicht geprüft.

Zur Behebung des Missstandes sind zwei Maßnahmen erforderlich:

- Eine großzügige **Bleiberechtsregelung** muss insbesondere Menschen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben und längst integriert sind, eine Lebensperspektive geben. In besonderem Maße gilt dies für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und traumatisierte Menschen.
- Bei der geplanten **Änderung des Zuwanderungsgesetzes** muss § 25 Absatz 5 AufenthG so eindeutig formuliert werden, dass nicht neue »Kettenduldete« produziert werden. Bisher nämlich geschieht genau dies. Tausenden von Irakern und anderen Flüchtlingen wird gegenwärtig ihr Flücht-

lingsstatus entzogen. Fast 30.000 Menschen haben ihn in den letzten Jahren bereits verloren. Dennoch bleiben viele der Betroffenen weiter im Land, weil eben weder die Ausreise noch die Abschiebung in absehbarer Zeit möglich sind. So landen auch sie im perspektivlosen Niemandsland der Duldung.

Die Verschärfungen in dem Entwurf des »Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union« reihen sich ein in beabsichtigte oder bereits realisierte Maßnahmen, die vorgeblich der Integration dienen sollen, tatsächlich aber Migranten und Flüchtlinge ausgrenzen. Beispiele sind:

- neue Hürden, die auf dem Weg zur Einbürgerung errichtet werden sollen,
- das Herausdrängen muslimischer Frauen mit Kopftuch aus dem öffentlichen Dienst,
- die Debatte um eine Deutschpflicht auf Schulhöfen.

Nicht Weltoffenheit und Toleranz prägen diese Politik, sondern grundsätzliches Misstrauen und der Geist der Abschottung.

Was können Sie tun?

- 1. Wir rufen dazu auf, Gespräche mit den Vertretern der politischen Parteien in Bund und Ländern zu führen. Viele Abgeordnete kennen nicht das Ausmaß der geplanten Verschärfungen im Gesetzentwurf. Besuchen Sie Ihren Abgeordnete aus Ihrem Wahlkreis.**
- 2. Organisieren Sie öffentliche Veranstaltungen, in denen Migranten und Flüchtlinge Abgeordneten darlegen, was diese Verschärfungen für sie bedeuten würden. Gerade wenn Abgeordnete merken, wie sich ihre Gesetzesvorhaben im Alltag auswirken, kann Verständnis geweckt werden.**
- 3. Kirchen, Gewerkschaften, Verbände, Wohlfahrts- und Menschenrechtsorganisationen haben Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf erarbeitet. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.interkultureller-rat.de, www.proasyl.de, www.dgb.de.**
- 4. Schreiben Sie Briefe an Abgeordnete und treten Sie für ein Zuwanderungsrecht ein, das dazu führt, dass Deutschland ein weltoffenes und tolerantes Land wird.**

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Referat Migrationspolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin**

**Interkultureller Rat in Deutschland
Goebelstr. 21
64293 Darmstadt**

**PRO ASYL
Postfach 160624
60069 Frankfurt**

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

**Interkultureller Rat
in Deutschland**



**DGB – Bundesvorstand
Referat Migrationspolitik**